

Schriften zum Strafrecht

---

Band 381

# Beihilfe zum Massenmord an den europäischen Juden

Eine kritische Würdigung der Rechtsprechung  
des Bundesgerichtshofs im Beschluss vom  
20. September 2016 sowie die Generalisierung  
des Lösungsansatzes unter Darstellung  
und Anwendung von Restriktionskriterien

Von

Tim Marten



Duncker & Humblot · Berlin

TIM MARTEN

# Beihilfe zum Massenmord an den europäischen Juden

Schriften zum Strafrecht

Band 381

# Beihilfe zum Massenmord an den europäischen Juden

Eine kritische Würdigung der Rechtsprechung  
des Bundesgerichtshofs im Beschluss vom  
20. September 2016 sowie die Generalisierung  
des Lösungsansatzes unter Darstellung  
und Anwendung von Restriktionskriterien

Von

Tim Marten



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel hat diese Arbeit  
im Jahre 2021 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde  
Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach  
Printed in Germany

ISSN 0558-9126  
ISBN 978-3-428-18461-3 (Print)  
ISBN 978-3-428-58461-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im April 2021 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel als Dissertation angenommen. Die eingearbeitete Rechtsprechung und Literatur sind bis zum Stand Juni 2021 berücksichtigt.

Mein Dank gilt zuallererst Herrn Professor Dr. Andreas Hoyer, der mich bei der Themenauswahl für die vorliegende Arbeit bestärkte und mich im Laufe der Entstehung durch Anmerkungen, Kritik und Bestätigung umfassend betreute und förderte. Er ließ mir bei der inhaltlichen Ausgestaltung die größtmöglichen Freiheiten, was ein selbständiges wissenschaftliches Arbeiten ermöglichte und eine ständige Weiterentwicklung erlaubte.

Mein Dank gilt ebenso Frau Professor Dr. Janique Brüning für die Bereitschaft der Erstellung des Zweitgutachtens sowie die schnelle Umsetzung.

Danken möchte ich meiner Familie für die Ermutigung, den Beistand und die Unterstützung. Der Dank gilt meinen Eltern Gabriele und Ulf Kruse und meiner Schwester Dr. Annika Kruse.

Herzlich danke ich auch Anke Buuk für die Bestärkung und die Erdung.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass die Entstehung der Arbeit zum Teil in die Zeit der Corona-Pandemie fiel. Ein besonderer Dank geht daher an die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Ermöglichung des wissenschaftlichen Arbeitens in dieser schwierigen Zeit durch entsprechende Konzepte und das Zurverfügungstellen von Recherchemöglichkeiten.

Mein größter Dank gilt meiner Frau Berit für den Rückhalt und den Beistand in allen Bereichen. Eine Fertigstellung der vorliegenden Arbeit wäre ohne ihre Hilfe undenkbar gewesen.

Schwedeneck, im Juli 2021

*Tim Marten*



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	17
<i>Teil 1</i>	
<b>Der Beschluss des Bundesgerichtshofs und die Problematik</b>	19
Kapitel 1	
<b>Einführung in die Problematik</b>	19
Kapitel 2	
<b>Der Beschluss des Bundesgerichtshofs</b>	21
Kapitel 3	
<b>Das Problem der allgemeinen Dienstausbübung</b>	24
<i>Teil 2</i>	
<b>Probleme der historischen Aufarbeitung</b>	27
Kapitel 1	
<b>Die „Animus-Theorie“</b>	28
Kapitel 2	
<b>Die Verjährung</b>	30
Kapitel 3	
<b>Die Amnestie von 1949–1954</b>	33
§ 1 Das Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 31. Dezember 1949 .....	33
§ 2 Generalamnestie durch den deutsch-alliierten Vertrag .....	34
§ 3 Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit vom 17. Juli 1954 .....	35



	Kapitel 4	
	<b>Die Amnestie durch Gesetzesbeschluss im Jahr 1968</b>	36
§ 1	Der Gesetzentwurf .....	36
§ 2	Die Schlüsselfigur der Amnestie .....	39
§ 3	Rechtliche Folgen .....	41
	Kapitel 5	
	<b>Die Verteidigung der Angeklagten</b>	42
§ 1	Taktiken .....	43
§ 2	Verleugnung als Hauptargument .....	44
	Kapitel 6	
	<b>Zwischenfazit zu den Problemen der Aufarbeitung</b>	46
	<i>Teil 3</i>	
	<b>Das Strafbarkeitsbedürfnis</b>	48
	Kapitel 1	
	<b>Sinn und Zweck der Strafe</b>	49
	Kapitel 2	
	<b>Das Strafbedürfnis im Alter</b>	51
	Kapitel 3	
	<b>Zwischenfazit zum Strafbedürfnis</b>	55
	<i>Teil 4</i>	
	<b>Historischer Hintergrund des Lagers Auschwitz</b>	57
	Kapitel 1	
	<b>Die Geschichte der Konzentrations- und Vernichtungslager</b>	58
§ 1	Die Gründung der Vernichtungslager .....	59
§ 2	Der Grundstein der Massenvernichtung .....	62
§ 3	Die Konzentrations- und Vernichtungslager .....	63

Inhaltsverzeichnis 9

A. Der Ablauf im Konzentrationslager . . . . .	64
B. Das Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz . . . . .	66
I. Auschwitz I . . . . .	67
II. Auschwitz II . . . . .	68
III. Auschwitz III und das Ende . . . . .	69

Kapitel 2

**Die Motive** 69

§ 1 Die Ideologie . . . . .	70
A. Die Rassengesetze . . . . .	70
B. Die Völkische Anschauung . . . . .	72
§ 2 Die Verwirklichung der Motive . . . . .	74

Kapitel 3

**Die systematische Vernichtung** 76

§ 1 Der Beginn der Vernichtung in Auschwitz . . . . .	76
§ 2 Die Vernichtungsaktionen . . . . .	81
A. Die Aktion Reinhard (Belzec, Sobibor, Treblinka) . . . . .	82
B. Die Ungarn-Aktion . . . . .	84
§ 3 Die Phasen der Vernichtung . . . . .	85
A. Phase 1: Die Fahrt und Ankunft . . . . .	85
B. Phase 2: Die Selektion . . . . .	86
C. Phase 3: Der Vergasungsprozess . . . . .	88
D. Phase 4: Der Einsatz der Sonderkommandos . . . . .	89
E. Phase 5: Die Beseitigung der Opfer . . . . .	89
§ 4 Zwischenfazit zum historischen Hintergrund . . . . .	90

*Teil 5*

**Die Strafbarkeit der Gehilfen des Nationalsozialismus** 92

Kapitel 1

**Die Beihilfe im Allgemeinen** 92

§ 1 Die Haupttat . . . . .	93
§ 2 Die Beihilfehandlung . . . . .	94

## Kapitel 2

**Die Beihilfe im Vernichtungsprogramm**

96

§ 1	Die Anwendbarkeit des StGB .....	97
§ 2	Beihilfe durch die direkte Einbindung in den Vernichtungsprozess .....	98
	A. Die Haupttat des Vernichtungsprozesses .....	98
	I. Tötungsmethoden .....	99
	1. Spontane und willkürliche Tötungen .....	100
	2. Gaswagen .....	102
	3. Gaskammern .....	102
	4. Tod durch Arbeit .....	103
	5. Todesmärsche .....	104
	II. Rechtliche Einordnung .....	105
	1. Heimtücke .....	106
	2. Grausam .....	110
	3. Mordlust .....	112
	4. Habgier .....	113
	5. Sonstige niedrige Beweggründe .....	114
	6. Erforderlichkeit einer Typenkorrektur .....	115
	III. Zwischenfazit zur Haupttat der „Ungarn-Aktion“ .....	117
	B. Täterschaft und Teilnahme beim Tötungsvorgang .....	118
	I. Die Animus-Theorie .....	119
	II. Die Literatur .....	120
	III. Die Annäherung der Ansichten .....	120
	IV. Die Beteiligten der Massenvernichtung als Täter oder Teilnehmer .....	121
	1. Soldaten als Täter .....	122
	2. Führungspersonen als mittelbare Täter .....	123
	3. Gröning als Gehilfe .....	127
	C. Die Beihilfehandlung .....	128
	I. Einwirkungen während des Vernichtungsprozesses .....	128
	II. Der Rampendienst .....	129
	1. Der Beschluss des 3. Strafsenats .....	130
	2. Stellungnahme zum Rampendienst .....	131
	III. Zwischenfazit zur Beihilfehandlung .....	134
	D. Der doppelte Gehilfenvorsatz .....	135
	E. Tatbestandsverschiebung und Strafzumessung .....	135
	F. Rechtfertigungs- oder Schuld ausschließungsgründe .....	139
	G. Zusammenfassung der Strafbarkeit durch eine direkte Einbindung ...	142
§ 3	Die allgemeine Dienstausübung außerhalb des Vernichtungsprozesses als Beihilfe .....	143
	A. Die Strafbarkeit von nationalsozialistischen Massenvernichtungen ...	145

I.	Die Entwicklung der Rechtsprechung .....	147
1.	Die Verfolgung nach dem KRG 10 .....	147
2.	Sobibor .....	149
3.	Treblinka .....	150
4.	Kulmhof (Chelmno).....	150
5.	Weitere Urteile zu den Vernichtungslagern.....	151
6.	Der Frankfurter Auschwitz-Prozess .....	151
7.	Die Rechtsprechung des 2. Senats des BGH in der Revision ..	152
8.	Die Entscheidung im Fall Demjanjuk.....	154
II.	Zwischenfazit .....	156
B.	Die Entscheidung des LG Lüneburg und die Bestätigung des 3. Strafsenats.....	157
I.	Die Haupttat bei der allgemeinen Dienstausbung .....	158
II.	Die Beihilfehandlung im Rahmen der Häftlingsgeldverwaltung ..	160
III.	Zwischenfazit zu den Entscheidungen des LG Lüneburg und des BGH.....	161

### Kapitel 3

#### **Kritische Würdigung** 162

§ 1	Die Haupttat .....	163
A.	Abgrenzung der Haupttat oder Festlegung des Tatbegriffs .....	164
B.	Mittelbare Täterschaft .....	168
C.	Zwischenfazit zur Haupttat und mittelbaren Täterschaft.....	172
§ 2	Die Beihilfehandlung in Form der allgemeinen Dienstausbung .....	172
A.	Ein Widerspruch zur Rechtsprechung des 2. Strafsenats? .....	173
I.	Die Gewährleistung der Anforderungen des 2. Strafsenats .....	174
1.	Die zeitliche Eingrenzung auf die „Ungarn-Aktion“ .....	174
2.	Konkrete Handlungsweisen als physische oder psychische Beihilfe.....	179
a)	Die Häftlingsgeldverwaltung .....	183
b)	Die Verhinderung von Widerstand und Flucht .....	187
3.	Zwischenergebnis zur Erfüllung der Voraussetzungen .....	188
II.	Die allgemeine Dienstausbung als Kriterium der Beihilfehandlung .....	191
1.	Der Vergleich mit Alltagstätigkeiten der Ärzte.....	191
a)	Regimetreue Ärzte .....	193
b)	Ärzte im Allgemeinen .....	194
c)	Sabotierende Ärzte .....	195
d)	Zwischenfazit zum Vergleich mit den Ärzten .....	197
2.	Anwendung auf weitere Tätigkeiten .....	199
a)	Sonderkommandos.....	199

b) Kapos	202
c) Die Firma Topf und Söhne	203
d) Koch und Reinigungskraft	205
e) Schaulustige und Wähler der NSDAP	206
f) Zwischenergebnis	208
III. Zwischenfazit zum Widerspruch innerhalb der Rechtsprechung	209
IV. Die Rechtsfolge einer Entscheidungsabweichung	210
B. Das Erfordernis weiterer Kriterien bei Massenverbrechen	212
I. Zurechnungskriterium Personenzusammenschluss	213
II. Massenverbrechen als Gesamttat	214
1. Die Vorteile der Gesamttat	216
2. Natürliche Handlungseinheit als Quintessenz der BGH-Rechtsprechung	218
3. Kritik an der Annahme einer Gesamttat	222
4. Zwischenfazit zur Annahme einer Gesamttat bei Massenverbrechen	225
III. Einschränkung der allgemeinen Dienstaussübung als „neutrale“ Handlung	226
1. Die „neutrale“ Handlung im Allgemeinen	226
2. Die Sozialadäquanz und die professionelle Adäquanz	228
3. Das Regressverbot nach Jakobs	229
4. Die Solidarisierung	230
5. Der deliktische Sinnbezug	231
6. Die subjektiven Theorien	232
7. Die Rechtswidrigkeitslösung	233
8. Die Rechtsprechung	233
9. Die Anwendung der Ansätze auf die allgemeine Dienstaussübung	234
a) Sozialadäquanz bzw. professionelle Adäquanz	235
b) Regressverbot	238
c) Solidarisierung	240
d) Sonderverhalten	243
e) Deliktischer Sinnbezug	244
f) Subjektive Theorien	247
g) Rechtswidrigkeitslösung	248
h) Rechtsprechung	249
10. Stellungnahme	250
IV. Fazit zum Erfordernis weiterer Kriterien	254
C. Weitere strafrechtliche Bedenken	256
I. Psychische Beihilfe oder Anstiftung	256
II. Zeitliche Probleme	259
1. Die Vorverlagerung	260

2. Der Unterschied zwischen Begründungsakt und Bestandsapparat .....	263
3. Der Zeitpunkt des Versuchsstadiums .....	265
4. Die Reichweite der Zurechnung .....	268
III. Kausalität .....	270
D. Fazit zu den rechtlichen Bedenken .....	271

*Teil 6*

**Die Generalisierung des Lösungsansatzes der Rechtsprechung** 273

Kapitel 1

**Das Bedürfnis nach einer Generalisierung** 275

§ 1 Organisationsdelikte .....	275
§ 2 Gesamttat anstelle von Organisationsdelikten .....	278
§ 3 Konkurrenzen .....	280
A. Gesetzeskonkurrenz .....	280
B. Tateinheit oder Tatmehrheit .....	282
§ 4 Zwischenfazit zum Generalisierungsbedürfnis .....	284

Kapitel 2

**Fallgruppen des Täters kraft Organisationsherrschaft** 285

Kapitel 3

**Voraussetzungen einer Beihilfe im Machtapparat bei vorhandener Gesamttat** 287

Kapitel 4

**Restriktionskriterien** 290

§ 1 Nachhaltigkeit der Unterstützung .....	292
§ 2 Wirkungsrichtung des Gehilfenbeitrags .....	294
§ 3 Wirkungsnahe .....	296
§ 4 Zeitfaktor .....	302
§ 5 Zwischenfazit zu den Restriktionskriterien .....	305

## Kapitel 5

<b>Die Anwendung der Rechtsprechung und ihre Aktualität</b>	306
§ 1 Die Mauerschützenfälle	308
§ 2 Andere organisierte Systeme – Clans	313
§ 3 Staatliche Regime	317
§ 4 Der Dieselskandal (Volkswagen)	319
§ 5 Zwischenfazit zur Anwendung und Aktualität der Rechtsprechung	323
<b>Ergebnis und Ausblick</b>	324
<b>Literaturverzeichnis</b>	327
<b>Internetquellen</b>	340
<b>Stichwortverzeichnis</b>	341

## **Abkürzungsverzeichnis**

DDR	Deutsche Demokratische Republik
EU	Europäische Union
HGV	Häftlingsgeldverwaltung
I.G.	Interessen-Gemeinschaft
I.G. Farben	Interessengemeinschaft Farbenindustrie AG
JCE	Joint Criminal Enterprise
KRG	Kontrollratsgesetz
KZ	Konzentrationslager
NS	Nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
SA	Sturmabteilung
SS	Schutzstaffel
VW	Volkswagen
WStG	Wehrstrafgesetz
Zyklon B	Cyanwasserstoff Blausäure





## Einleitung\*

„Mir ist bewusst, dass ich mich durch meine Tätigkeit in der HGV<sup>1</sup> am Holocaust mitschuldig gemacht habe, mag mein Anteil auch klein gewesen sein.“ Diese Worte sind ein Auszug aus der verlesenen Aussage<sup>2</sup> von Oskar Gröning, der sich im Jahr 2015 wegen Beihilfe zum Mord in 300.000 Fällen vor dem LG Lüneburg verantworten musste.<sup>3</sup> Die Aussage ist so schlüssig, dass man ihr ohne weitere Gedanken folgen möchte. Derjenige, der eine Tätigkeit ausgeführt hat, die mit dem Holocaust in Verbindung stand, muss schuldig sein.

Wer dieser Schlussfolgerung vorschnell folgt, übersieht, dass die Strafbarkeit Grönings unabhängig von der moralischen Verantwortlichkeit beurteilt werden muss. Entscheidend ist allein die Frage, ob Gröning für seine Tätigkeit im Konzentrationslager Auschwitz eine Beteiligung an den dort begangenen Taten strafrechtlich vorzuwerfen ist. Bei der Beantwortung dieser Frage kann der im relativ unscheinbaren Nebensatz geäußerte Teil von Grönings Aussage nicht unbeachtet bleiben. Er bezeichnete seinen Anteil als *klein*. Kann es einen Unterschied machen, ob jemand einen großen oder kleinen Anteil an der Vernichtung von Menschen hat?

Gröning war kein Soldat, der Selektionen vornahm oder das Gas in die Gaskammern leitete. In seinem Lageralltag hatte er grundsätzlich keinen direkten Kontakt zum Tötungsgeschehen. Seine Haupttätigkeit verrichtete er in der Häftlingsgeldverwaltung, wobei er einem Buchhalter gleichkam. Der hauptsächlich vorwerfbare Teil seiner Tätigkeit hatte, übertragen auf das Leben außerhalb des Lagers, daher per se keinen verwerflichen Inhalt.

Für die Beurteilung der Strafbarkeit gab es für das Landgericht neben der Verwaltung einen weiteren Anknüpfungspunkt, um Grönings Anteil zu bewerten. Gröning wurde dreimal<sup>4</sup> zur Bewachung des Gepäcks an der An-

---

\* In der folgenden Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Bezeichnungen und Berufsgruppen ausschließlich die männliche Form verwendet. Die Ausführungen beziehen sich auf Personen jeden Geschlechts.

<sup>1</sup> Abkürzung für Häftlingsgeldverwaltung.

<sup>2</sup> Aussage in Gänze abgedruckt in: *Huth* (Hrsg.), *Die letzten Zeugen*, S. 135–141.

<sup>3</sup> LG Lüneburg, Urt. v. 15.07.2015 – 27 Ks 9/14.

<sup>4</sup> Die Zahl beruht auf der Einlassung von Gröning, LG Lüneburg, Urt. v. 15.07.2015 – 27 Ks 9/14, Rn. 34.

kunftsrampe eingeteilt. Hierbei handelte es sich um eine Tätigkeit, die den Tötungsvorgang im Gegensatz zur Verwaltung unmittelbar begleitete.

Das LG Lüneburg knüpfte trotz dieser Unterschiede Grönings Strafbarkeit an beide Tätigkeitsfelder an und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren.<sup>5</sup> Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshof bestätigte im September 2016 das Urteil durch Beschluss und wies die Revision Grönings zurück.<sup>6</sup> Die von Gröning mit dem Ziel des Aufschiebs der Strafvollstreckung eingereichte Verfassungsbeschwerde hatte vor dem Bundesverfassungsgericht keinen Erfolg.<sup>7</sup>

Nach dem erfolglosen Ausschöpfen sämtlicher Rechtsmittel blieb ein Haftantritt für Gröning unumgänglich, dem er jedoch keine Folge mehr leisten konnte. Am 9. März 2018 und noch vor Haftantritt verstarb Gröning im Alter von 96 Jahren.<sup>8</sup>

Der Fall Gröning wird für die vorliegende Arbeit zum Anlass genommen, eine Zusammenführung der Problemfelder bei der Beurteilung der Strafbarkeit von Beteiligten an der Massenvernichtung vorzunehmen. Den Schwerpunkt bildet die strafrechtliche Betrachtung derjenigen, die im Lager einer alltäglichen Tätigkeit nachgingen.

Die strafrechtliche Aufarbeitung nach dem Zusammenbruch des Regimes wird in diesem Zusammenhang ebenso Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sein wie das Strafbarkeitsbedürfnis im hohen Alter und die Historie von Auschwitz sowie die dort entwickelte Vernichtung. Die Ausführungen dienen dabei als Beispiel für die Komplexität von Massenverbrechen auf allen Ebenen der Strafbarkeitsbeurteilung.

Die Rechtsprechung zur Beihilfe an Massenverbrechen zeichnet sich durch eine Entwicklung aus, deren aktueller Stand mit der Entscheidung des 3. Strafsenats und deren kritischer Würdigung den Hauptteil dieser Arbeit bildet. Die dabei herausgearbeiteten und modifizierten Anforderungen der Rechtsprechung finden sich abschließend in einer Prüfung wieder, in der andere Machtsysteme im Hinblick auf Gemeinsamkeiten bei der Beihilfe-strafbarkeit analysiert werden.

---

<sup>5</sup> LG Lüneburg, Urt. v. 15.07.2015 – 27 Ks 9/14.

<sup>6</sup> BGH, Beschl. v. 20.09.2016 – 3 StR 49/16 = BGHSt 61, 252–263.

<sup>7</sup> BVerfG, Beschl. v. 21.12.2017 – 2 BvR 2772/17.

<sup>8</sup> Gröning wurde am 10.06.1921 geboren, *Huth* (Hrsg.), *Die letzten Zeugen*, S. 9.

## *Teil 1*

# **Der Beschluss des Bundesgerichtshofs und die Problematik**

Für die Frage der Strafbarkeit von alltäglichen Tätigkeiten im Konzentrationslager hat der 3. Strafsenat angelehnt an das Urteil des LG Lüneburg Voraussetzungen formuliert, an denen sich die strafrechtliche Beurteilung zukünftiger Verfahren ausrichten muss. Der Senat sah sich dabei denselben Problemen ausgesetzt wie bereits das LG Lüneburg vor ihm. Es handelte sich um die Frage der Notwendigkeit der Differenzierung zwischen dem Dienst an der Rampe und der Geldverwaltung oder der identischen Behandlung beider Tätigkeiten. Eine Unterscheidung findet sich in der Begründung des Senats, nicht jedoch im Ergebnis, welches auch bei der Häftlingsgeldverwaltung zur Strafbarkeit von Gröning führte.<sup>1</sup>

Bevor die Begründung zusammengefasst wird, erfolgt die Darstellung der zentralen Problematik. Inhaltlich unterschieden sich die Tätigkeiten, die nunmehr nach der Rechtsprechung jede für sich eine Strafbarkeit begründen können, erheblich voneinander. Eine unterschiedliche Beurteilung beider Tätigkeiten unter strafrechtlichen Gesichtspunkten war aus diesem Grund nicht von vornherein ausgeschlossen.

## Kapitel 1

### **Einführung in die Problematik**

Grönings Häftlingsgeldverwaltung und andere Tätigkeiten im Konzentrationslager auf unterer Hierarchieebene wurden zeitlich und örtlich getrennt von der zentralen Vernichtungsapparatur ausgeführt. Sie wiesen in der Folge keine unmittelbare Verbindung zu dem Tötungsgeschehen von Auschwitz auf, während etwa der ihm ebenfalls vorgeworfene Rampendienst mit der Abwicklung des Prozesses von der Ankunft bis hin zur Vernichtung der Ankommenen hinreichend örtlich verbunden war. Ohne diese unmittelbare Integration in den Vernichtungsprozess ist fraglich, ob wegen des ausschließlich mittelbaren Zusammenhangs zum Geschehen durch die übrigen Tätigkeiten eine Beteiligung an den Taten des Regimes verwirklicht worden ist. Diese

---

<sup>1</sup> BGH, Beschl. v. 20.09.2016 – 3 StR 49/16 = BGHSt 61, 252–263.